

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 21. Januar 1918.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Arzneitage betreffend; den Verkehr mit Web-, Wirt-, Strick- und Schuhwaren betreffend.

Verordnung: des stellvertretenden kommandierenden Generals des XIV. Armeekorps: den Verkehr mit militärischen Siegeln, Stempeln und Ausweisvorbruden betreffend.

Verordnung.

(Vom 9. Januar 1918.)

Die Arzneitage betreffend.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuches und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. Januar 1918 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der durch Beschluß des Bundesrats vom 29. Dezember 1917 genehmigten „Deutschen Arzneitage 1918“, die in amtlicher Ausgabe erschienen ist, zu richten.

Artikel II.

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken sind berechtigt, bei jeder auf ärztliche Verordnung abgegebenen Arznei einen Teuerungszuschlag von 20 Pfennig zu dem Arzneipreis zu erheben. Ausgenommen von diesem Zuschlag bleiben fabrikmäßig hergestellte Zubereitungen, die nur in fertiger Aufmachung (Originalpackung) in den Handel kommen und nach Ziffer 21 Absatz 1 der allgemeinen Bestimmungen der Arzneitage berechnet werden, sowie die nach den geltenden Bestimmungen auch außerhalb der Apotheken verkäuflichen Arzneimittel, soweit sie unvermischt und ungeteilt abgegeben werden.

Artikel III.

Die §§ 32 bis 34 der Verordnung vom 14. September 1896, den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betreffend, in der Fassung der Verordnungen vom 23. März 1905 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1918.

und Verordnungsblatt Seite 109) und vom 29. Dezember 1913 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 674) bleiben aufrecht erhalten.

Karlsruhe, den 9. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Pfisterer.

Kohlhepp.

Verordnung.

(Vom 14. Januar 1918.)

Den Verkehr mit Web-, Wirk-, Strick- und Schuhwaren betreffend.

Unsere Verordnung vom 21. Juli 1916, den Verkehr mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 201) wird dahin geändert, daß die Bezirksämter ermächtigt werden, in ländlichen Kommunalverbänden die Ausstellung der Bezugscheine als zuständige Behörde im Sinne des § 12 der Bundesrats-

10. Juni
verordnung vom 23. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1420) selbst zu übernehmen oder sie den Kommunalverbänden oder nur solchen Bürgermeisterämtern für ihre Gemeinde oder mehrere benachbarte Gemeinden zu übertragen, bei welchen besondere Ausfertigungsstellen mit dem nötigen Sonderpersonal eingerichtet sind.

Karlsruhe, den 14. Januar 1918.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Der Ministerialdirektor:

Weingärtner.

Kohlhepp.

Verordnung.

(Vom 9. Juni 1917.)

Den Verkehr mit militärischen Siegeln, Stempeln und Ausweisvordrucken betreffend.

Auf Grund des § 9 b des preussischen Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 und auf Grund des Reichsgesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichs-Gesetzblatt 1915 Nr. 179 Seite 813) bestimme ich im Interesse der öffentlichen Sicherheit für die zum Großherzogtum Baden und zu den Hohenzollernschen Landen (Regierungsbezirk Sigmaringen) gehörigen Gebietsteile meines Befehlsbereichs das Folgende:

1. a. Siegel, oder Stempel mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften und dergleichen Zeichen,
b. Vordrucke für militärische Ausweise, z. B. Soldbücher, Militärfahrcheine und -blocks, Militärpässe, Urlaubsscheine, Truppentransportscheine, Ausweise zum Betreten militärischer Anlagen, Institute und dergleichen dürfen nur dann angefertigt werden, wenn (soweit es sich nicht um Bestellungen der Materialien-Depots handelt) ein schriftlicher, mit Siegel oder Stempelabdruck versehener, ordnungsgemäß unterschriebener Auftrag einer heimatischen Militärbehörde vorliegt, der außerdem einen datierten Sichtvermerk mit beigedrucktem Dienststempel der vorgezeichneten Dienststelle trägt.
2. Vor Annahme eines solchen Auftrags hat der Lieferant der aus dem Sichtvermerk sich ergebenden vorgezeichneten Dienststelle telegraphisch oder durch eingeschriebenen Brief den genauen Auftrag nach Datum, Art, Menge und bestellenden Militärbehörde mitzuteilen.
3. Wer solche Siegel, Stempel oder Vordrucke anfertigen oder liefern will, hat das dem stellvertretenden Generalkommando XIV. Armeekorps vor der Annahme des ersten Auftrags durch eingeschriebenen Brief anzuzeigen.
4. Siegel, Stempel oder Vordrucke der bezeichneten Art dürfen:
 - a. nur an die bestellende Militärbehörde selbst, nicht an gefandte Boten oder dritte Personen verabsolgt,
 - b. nicht außerhalb der dienstlichen Zuständigkeit abgedruckt werden.
5. Hergestellte Abdrucke dieser Art dürfen nur unter den vorstehend enthaltenen Bestimmungen verabsolgt werden.
6. Die Verordnung vom 22. Januar 1916 betreffend das unbefugte Anfertigen von Siegeln und Stempeln mit auf Militärbehörden bezüglichen Inschriften und Zeichen, sowie das unbefugte Anfertigen von Vordrucken zu Militär-Urlaubsscheinen und Militärfahrcheinen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1916 Seite 18) wird aufgehoben.
7. Zuwiderhandlungen, sowie Aufforderung oder Anreizung zur Übertretung werden, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft; beim Vorliegen mildernder Umstände kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu 1 500 M erkannt werden.

Karlsruhe, den 9. Juni 1917.

Der stellvertretende kommandierende General des XIV. Armeekorps:

Isbert,
Generalleutnant.

Druck und Verlag von **Walsch & Vogel** in Karlsruhe.

